



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet unter  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
[augzburg.de](http://augzburg.de)

30.11.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung Außengastronomie**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Für die Außengastronomie gelten folgende Regelungen:

1.1. Der Zugang darf nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.

1.2. Ausgenommen von 1.1. sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV genannten Personen unter den dort jeweils genannten Voraussetzungen. Ausgenommen von 1.1 sind ferner Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige des Betriebs, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV erfüllen.

1.3. Personen, die die erforderlichen Nachweise nicht vorweisen können, ist der Zugang zu der Außengastronomie untersagt.

1.4. Der Betreiber ist zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise und zur Überprüfung der nach 1.1. und 1.2. vorzulegenden Nachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

1/7

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

1.5. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste, solange sie am Tisch sitzen. § 2 Abs. 3 der 15. BayIfSMV gilt entsprechend.

1.6. Der Betreiber ist verpflichtet, die Einhaltung der Maskenpflicht sicherzustellen.

2. § 11 der 15. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.11.2021 ab 20:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 01.12.2021, 00:00 Uhr wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 15.12.2021, 24:00 Uhr.

#### **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Die Regelungen in der Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### **Begründung:**

##### **A. Sachverhalt**

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt, danach sank der Inzidenzwert stetig, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 08.07.2021 erreichte die 7-Tage-Inzidenz in Augsburg mit 7,8 vorläufig ihren niedrigsten Wert. Seit-her weist der Inzidenzwert eine steigende Tendenz auf. Seit Mitte Oktober pendelt er um den Wert von 500, am 26.11.2021 erreichte er zuletzt den höchsten Wert mit 551. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 30.11.2021 für die Stadt Augsburg bei 521,2, für den Freistaat Bayern bei 618,2 und für Deutschland bei 452,2. Bundesweit liegt Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern an 5. Stelle, nur vier andere Bundesländer weisen höhere Inzidenzen auf.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Laut RKI ist die aktuelle Entwicklung sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfällen kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zeitnah überschritten werden.

2/7

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend besorgniserregende Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von VOCs nachgewiesen. Inzwischen beherrscht der hohe Anteil der Delta-Variante das Infektionsgeschehen. Am 26.11.2021 erklärte die WHO die Omikron-Variante zur besorgniserregenden Virusvariante. Inzwischen gibt es Nachweise der Omikron-Variante in mehr als 10 Ländern weltweit, auch in Europa. In Deutschland wurden am 27. und 28.11.2021 erste Fälle bekannt. Die europäische Behörde ECDC schätzt die Wahrscheinlichkeit weiterer Übertragungen innerhalb Europas als hoch, das Risiko durch Omikron für die EU/EWR insgesamt als hoch bis sehr hoch ein und rät dringend zu raschen und schärferen Infektionsschutzmaßnahmen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 481 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 30.11.2021).

69,5 % der Augsburger Bevölkerung sind mindestens einmal geimpft, 67,5 % mindestens zweimal, 10,6 % dreimal (Stand: 30.11.2021). Im November 2021 (Stand 30.11.2021) sind nur 20 % der Coronavirus Todesfälle und 15 % der intensivmedizinisch behandelten Fälle in Augsburg mindestens zweimal geimpft.

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) werden – Stand 30.11.2021 - 102 Covid-Patientinnen und -Patienten behandelt, 34 davon intensiv. Die hohen Belegungszahlen führten zwischenzeitlich wieder dazu, dass Covid-19-Patienten von dort in andere Krankenhäuser verlegt werden mussten.

Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, bereits bei der zweiten Welle eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der zwischenzeitlichen Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten war es möglich, Operationen nachzuholen. Nach Aussagen des UKA müssen nun wieder wegen der hohen Anzahl an Corona-Patienten auf der Intensivstation notwendige Operationen wie von Tumoren verschoben werden.

Hinsichtlich der personellen Situation ist zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen physisch und psychisch erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt. Es steht damit weniger Personal zur Verfügung wie bei den vergangenen Wellen.

Am Wochenende des ersten Advents wurde im Stadtgebiet von Augsburg beobachtet, dass in der Außengastronomie verschiedentlich die Mindestabstände nicht eingehalten wurden.

## **B. Rechtliche Begründung**

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlagen für die Anordnungen sind § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG, § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV.

3/7

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Der Bayerische Landtag stellte in seiner 97. Sitzung am 23.11.2021 fest, dass für das Gebiet des Freistaates die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht und daher § 28 a Abs. 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Wirkung vom 24. November 2021 für den Freistaat anwendbar sind. Gemäß § 28 a Abs. 8 Satz 2 IfSG bleibt Absatz 7 mit dem dortigen Maßnahmenkatalog unberührt. Nach dessen Nr. 3 ist eine mögliche notwendige Schutzmaßnahme die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) und nach Nr. 4 die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen.

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen.

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2).

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 15. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte unberührt.

2. Mit den in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen wird bezweckt, die Gefahr einer Übertragung von SARS-CoV-2 in der Außengastronomie zu reduzieren. Es soll die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit ein Anstieg des Inzidenzwertes bzw. dessen Fortbestehen auf hohem Niveau verhindert werden. Zugleich soll ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet und einer weiteren Überlastung der Kliniken entgegengewirkt werden. Eine Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden.

4/7

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

3. Die 15. BayIfSMV enthält bezüglich der Gastronomie im Hinblick auf geschlossene Räume Regelungen zur FFP-2-Maskenpflicht (§ 2 Abs. 1 der 15. BayIfSMV) und zum 2G-Nachweis (§ 5 der 15. BayIfSMV). Demnach besteht in den Räumen der Gastronomie die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske; die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste, solange sie am Tisch sitzen. Der Zugang zu den geschlossenen Räumen der Gastronomie darf nur durch Betreiber, Besucher und Beschäftigte erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind. Ausnahmen gelten für die in § 4 Abs. 3 der 15. BayIfSMV genannten Personen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Ferner können minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 4 Abs. 7 Nr. 2 (regelmäßige Testungen im Rahmen des Schulbesuchs) in der Gastronomie zugelassen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV). Über § 5 Abs. 2 Satz 1 gelten auch entsprechend § 4 Abs. 4 (zur Testpflicht der Betreiber und Beschäftigten) und Abs. 5 (Aufbewahrung der Testnachweise und Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die SchAusnahmV für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer mittels Nukleinsäurenachweis festgestellten SARS-CoV-2 Infektion eine Gleichstellung mit vollständig geimpften Personen vorsieht.

Die bislang nur bezogen auf die geschlossenen Räume der Gastronomie geltenden Regelungen zur FFP-2-Maskenpflicht und dem 2G-Nachweis sind auch in der Außengastronomie hinsichtlich des dargestellten Zwecks der Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen erfolgen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Auch geimpfte Personen können, wenn auch in geringerem Umfang, das Virus übertragen. Eine FFP-2-Maske reduziert bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt.

Auch das 2G-Erfordernis für den Zugang zur Außengastronomie ist ein geeignetes Mittel bezogen auf den dargestellten Zweck, da ungeimpfte Personen eine länger anhaltende Virusausscheidung haben und damit auch in größerem Umfang zur Verbreitung der Krankheit beitragen können als geimpfte Personen. Bei ungeimpften Personen kommt es häufiger zu schweren hospitalisierungspflichtigen Krankheitsverläufen und intensivmedizinischem Behandlungsbedarf. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz lag in Bayern am 24.11.2021 bei Geimpften bei 2,8 und bei Ungeimpften bei 17,6. Ungeimpfte Personen tragen daher in Bayern maßgeblich zur Belastung der Kliniken bei.

Die Anordnungen sind zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderer Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Tatsache, dass die Außengastronomie an der frischen Luft stattfindet, steht der Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen nicht entgegen. Auch außerhalb geschlossener Räume besteht bei gastronomischen Einrichtungen die Gefahr einer Infektion durch Aerosole und Tröpfchen, da sich die Gäste in einem eingegrenzten Bereich aufhalten und der erforderliche Mindestabstand nicht

5/7

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

immer eingehalten werden kann. Hinzu kommt, dass der Inzidenzwert in der Stadt Augsburg seit über zwei Wochen um den Wert von 500 pendelt (höchster Wert: 551 am 26.11.2021) und aktuell bei 521,2 liegt. Dieser hohe Inzidenzwert und die Überlastung der Kliniken machen Schutzmaßnahmen auch im Freien erforderlich. So wurden auch die Jahreshmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte in § 10 Abs. 2 der 15. BayIfSMV mit der Begründung untersagt, dass die derzeitige pandemische Lage ein zufälliges Zusammenkommen von vielen Personen mit zahlreichen zusätzlichen Kontakten auch dann nicht zulässt, wenn dieses Zusammenkommen im Freien erfolgt.

Hinsichtlich der FFP-2-Maskenpflicht gibt es kein milderes Mittel, das den Erfolg ebenso herbeiführt und die Betroffenen weniger belastet. Die Bereiche der Außengastronomie sind räumlich begrenzt, sodass es zwangsläufig zu Begegnungen ohne Einhaltung des Mindestabstands kommt, insbesondere, wenn sich Personen zwischen den Tischen bewegen. Die FFP-2-Maske bewirkt Eigen- und Fremdschutz. Da das Wesen einer Gastronomie der Verzehr von Speisen und Getränken ist, wurde als Ausnahme aufgenommen, dass die Maskenpflicht nicht gilt, solange man an einem Tisch sitzt. Dies hat zur Konsequenz, dass der Konsum von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz zulässig ist. Diese Ausnahme stellt die Erforderlichkeit der Maskenpflicht nicht in Frage, vielmehr ist hier die Forderung des 2G-Nachweises von Relevanz.

Infolge der Forderung eines 2G-Nachweises halten sich Personen in der Außengastronomie auf, die zwar auch Virenträger sein können, infolge der Impfung bzw. Immunität aber in geringerem Umfang Viren an andere Personen weitergeben als Ungeimpfte und deutlich geringer von einem schweren Krankheitsverlauf mit Hospitalisierung bedroht sind als Ungeimpfte. Dieser Aspekt ist vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass der Konsum von Speisen und Getränken notwendigerweise mit der Abnahme der Maske und damit einem geringeren Schutz vor Infektionen verbunden ist. Um dennoch die Gefahr einer Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, ist die Forderung eines 2G-Nachweises erforderlich. Ein milderes Mittel, das den Erfolg ebenso herbeiführt, ist nicht erkennbar. Durch eine 3G-Regelung wäre der Schutz von Ungeimpften vor einem schweren Krankheitsverlauf nicht gleichermaßen möglich

4. Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Das Auftreten der Omikron-Variante ist besorgniserregend, bei ihr gibt es Hinweise auf eine höhere Übertragbarkeit.

Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Berücksichtigt wurde hierbei auch, dass bezüglich der Maskenpflicht und des geforderten 2G-Nachweises Ausnahmen zugelassen sind. So gelten § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV entsprechend. Zudem ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

5. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) bekannt gegeben.

6/7

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Wegen der Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.


### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Reiner Erben

7/7

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX